

Stuttgart.

Eingemeindungs-Vertrag mit Mühlhausen a. N.

vom 29. April 1933.

Zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Mühlhausen a. N.
N.N. Stuttgart

wird der nachstehende Eingemeindungsvertrag geschlossen:

§ 1.

Eingemeindung.

(1) Die Gemeinde Mühlhausen a. N. wird unter Ausscheidung aus dem Bezirk des Amtsoberamts Stuttgart mit der Stadtgemeinde Stuttgart vereinigt.

(2) Die Einwohner der beiden Gemeinden haben nach der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Bürger der Gemeinde Mühlhausen a. N. werden mit der Vereinigung Bürger der Stadtgemeinde Stuttgart.

(3) Die frühere Gemeinde Mühlhausen a. N. erhält die Bezeichnung Stuttgart-Mühlhausen (innerdienstlich: Stadtgemeinde Stuttgart, Stadtteil Mühlhausen).

§ 2.

Zeitpunkt.

(1) Die Vereinigung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung auf 1. Mai 1933.

(2) Der Haushalt der Gemeinde Mühlhausen a. N. wird jedoch mit Wirkung vom 1. April 1933 auf Rechnung der Stadtgemeinde Stuttgart geführt. Hinsichtlich der Gemeindeumlage und des Gemeindezuschlags zur Gebäudeentschuldungssteuer wird Mühlhausen a. N. so behandelt, wie wenn es schon mit Wirkung vom 1. April 1933 an mit Stuttgart vereinigt worden wäre.

§ 3.

Rechtsnachfolge.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mühlhausen a. N. Das gesamte Vermögen der Gemeinde Mühlhausen a. N. geht mit der Eingemeindung auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, die ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Mühlhausen a. N. übernimmt.

§ 4.

Markung Mühlhausen a. N.

Die seitherige Markung Mühlhausen a. N. besteht weiter, ohne daß jedoch Mühlhausen a. N. eine Teilgemeinde i. S. von Art. 288 der Gemeindeordnung vom 19. März 1930 bilden würde.

§ 5.

Einführung des Stuttgarter Ortsrechts.

(1) Soweit gemäß Art. 13 der Gemeindeordnung das Stuttgarter Ortsrecht in Mühlhausen a. N. mit der Eingemeindung in Kraft tritt, wird die Stadtgemeinde Stuttgart bei seiner Durchführung im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf die besonderen Verhältnisse des neuen Stadtteils Rücksicht nehmen.

(2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, treten mit der Eingemeindung auch die privatrechtlichen Vorschriften über die Benützung städtischer Einrichtungen, insbesondere die Lieferungsbedingungen der städtischen Werke, in dem neuen Stadtteil in Kraft.

§ 6.

Ausnahmen von den Steuerordnungen.

(1) Bauabstandsteuer:

a) Bis zum 31. März 1934 wird die Bauabstandsteuer in Mühlhausen a. N. nicht erhoben.

b) Späterhin werden für die Durchführung der Steuer, insbesondere für Veranlagung, Nachlaß und Befreiung, die Stuttgarter Verwaltungsgrundsätze angewendet.

(2) Hundsteuer:

Die Hundsteuer wird bis zum 31. März 1934 nach den zurzeit in Mühlhausen a. N. geltenden Sätzen erhoben. Von da an gilt die Stuttgarter Ordnung.

§ 7.

Straßenreinigung. Straßenkostenbeiträge. Dolensbeiträge.

Die bisherige Ordnung bleibt bestehen, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

§ 8.

Amtsverkehr.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür besorgt sein, daß den Einwohnern von Mühlhausen a. N.

der Verkehr mit den städtischen Beamten erleichtert wird. Während der Abwicklungsgeschäfte in Mühlhausen a. N. wird Gelegenheit gegeben sein, Anliegen, die in den Geschäftskreis der städtischen Ämter fallen, in Mühlhausen a. N. anzubringen und vorzubehandeln; insoweit bleibt der dort tätige Beamte auch zur Unterschriftsbeglaubigung, zur Beurkundung von Grundstücksveräußerungsverträgen und zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt.

(2) Im Stadtteil Mühlhausen a. N. ist Gelegenheit zur Bezahlung der städtischen Steuern zu geben.

(3) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dafür eintreten, daß das Standesamt, das Grundbuchamt, das Vormundschafts- und Nachlassgericht in Mühlhausen a. N. verbleiben.

§ 9.

Übernahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Die jeitherigen hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten, der nebenamtliche Gemeindepfleger und die vollbeschäftigten Arbeiter der Gemeinde werden in den Dienst der Stadtgemeinde Stuttgart übernommen und möglichst ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend verwendet. Bei den verwaltungsmäßig vorgebildeten Beamten wird nähere Bestimmung ihres Amtes ihres vorbehalten.

§ 10.

Übernahme von Einrichtungen und Förderung der Wirtschaft.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart übernimmt mit der Eingemeindung die Unterhaltung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen aller Art. Diese Einrichtungen sind solange hierfür ein Bedarf ist, in gleicher Weise wie in Stuttgart selbst zu unterhalten, zu erhalten, auszubauen und fortzuentwickeln.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird dem neuen Stadtteil auf allen Gebieten volle Gleichberechtigung und Gleichbehandlung mit den übrigen Stadtteilen angedeihen lassen und dafür sorgen, daß seine Entwicklung möglichst in der bisherigen Weise fortschreitet.

(3) Von der Stadtgemeinde Stuttgart sind gemäß den früheren Beschlüssen des Gemeinderats bezw. Bürgermeisterrats Mühlhausen a. N. folgende Arbeiten alsbald auszuführen:

- a) Hochwasserfreilegung der Gemeinde Mühlhausen a. N. anlässlich der Redarorrektion durch Errichtung von Schubdämmen am Redar bis zur Stuttgarter Kläranlage und am Feuerbach auf Grund der mit der Redarbaudirektion getroffenen Vereinbarungen.
- b) Ausbau einer Straße unter den Mutscheler-Weinbergen von der Kelter bis zum geplanten Hochwasserdamm am Redar entsprechend den Plänen des Vermessungsamts Plieningen, Zweigstelle Sillenbuch, mit einem entsprechenden Beitrag der Redarbaudirektion.

(4) Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf die Unternehmungen, die von Mühlhausen a. N. schon bisher vorgesehen sind, besondere Rücksicht nehmen und den auf die Durchführung dieser Pläne gerichteten Wünschen im Rahmen des wirtschaftlich Gebotenen und finanziell Möglichen Rechnung tragen.

(5) Diese Unternehmungen und Arbeiten sind folgende:

1. Kanalisation der alten Steige und der Hummelsgasse,
2. Korrektur des Feuerbachs innerhalb Etters,
3. die ortsbauplanmäßige Anlegung der Weinstraße von Parz. Nr. 866 bis zur Kelter,
4. Versorgung der Gemeindefelder mit Wasser und elektrischer Beleuchtung,
5. Straßenbau Mühlhausen a. N.—Kornwestheim,
6. Erbauung eines Leichenhauses.

§ 11.

Gasversorgung.

Der Stuttgarter Gastarif gilt erstmals für den Verbrauch derjenigen Ablesperiode, deren Ablesung nach der Eingemeindung beginnt.

§ 12.

Wasserversorgung.

(1) Die Einwohnerschaft von Mühlhausen bleibt bis 31. März 1936 von der Bezahlung eines Wasserzinses befreit. Vom 1. April 1936 ab gelten die Stuttgarter Wasserabgabebedingungen und -preise mit 50 Prozent Ermäßigung. Vom 1. April 1946 ab gelten die Stuttgarter Wasserabgabebedingungen und -preise in vollem Umfang.

(2) Die Stadtgemeinde Stuttgart behält sich vor, ab 1. April 1936 für Hausanschlüsse, die einen besonders starken Wasserverbrauch haben, Wassermesser einzubauen und den über den Durchschnitt hinausgehenden Einzelverbrauch besonders zu berechnen.

§ 13.

Elektrizitätsversorgung.

(1) Zunächst gelten für den Stadtteil Mühlhausen a. N. die bestehenden Stromlieferungsbedingungen einschließlich der Tarife fort.

(2) Falls die Stadtgemeinde Stuttgart auf Grund des zwischen ihr und der Redarwerke-V.G. bestehenden Gebietsabgrenzungsvertrags die Elektrizitätsversorgung des Stadtteils Mühlhausen a. N. übernehmen will, gelten von diesem Zeitpunkt an die Stuttgarter Bezugsbedingungen einschließlich der Tarife, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 14.

Verkehrswesen.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird auf eine möglichst baldige Herstellung einer Bahnverbindung (Straßenbahn oder schienenlose elektrische Bahn) mit Mühlhausen a. N. hinwirken.

§ 15.

Schlachthofzwang. Fleischbeschau.

(1) Die gewerbsmäßigen Schlachtungen unterliegen bis zum 1. Januar 1938 nicht dem Schlachthofzwang.

(2) Dem Schlachthofzwang unterliegen bis 1. Januar 1938 auch nicht die Hauschlachtungen (§ 2 des Fleischbeschaugesetzes). Vom 1. Januar 1938 ab gelten für diese Schlachtungen die für die äußeren Stadtteile Stuttgarts erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenschau wird bis 1. Januar 1938 in der jeitherigen Weise ausgeübt. Mühlhausen a. N. bildet bis dahin einen selbständigen Schaubezirk; die gesamte Fleischbeschau untersteht von der Eingemeindung an dem Fleischbeschauamt Stuttgart-Schlachthof.

§ 16.

Feuerwehrwesen.

(1) Die Stadtgemeinde Stuttgart verpflichtet sich, der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen a. N. Jahresbeiträge sowie die Unterhaltung der Ausrüstung und der Uniformstücke nach den für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Stuttgart gültigen Grundsätzen zu gewähren.

(2) Eine Feuerwehrabgabe wird künftig nicht mehr erhoben.

§ 17.

Friedhofswesen.

(1) Die Bestattungs- und Friedhofordnung der Stadt Stuttgart einschließlich der Bepflanzungsvorschriften

und Grabmalordnung gilt auch für Mühlhausen a. N. Bei Anwendung dieser Vorschriften sind insbesondere während der Uebergangszeit Härten zu vermeiden.

(2) Bis zum 31. März 1943 dürfen jedoch für in der seither üblichen einfachen Weise erfolgende Bestattungen keine Gebühren erhoben werden. Für Familien- und übergangene Gräber werden die bisherigen Gebühren bis auf weiteres beibehalten.

(3) Die Markung Mühlhausen a. N. bildet bezüglich der allgemeinen Gräber einen Bestattungsbezirk für sich.

(4) Nach Erstellung eines Leichenhauses gilt auch für Mühlhausen a. N. die Stuttgarter Leichenhausordnung.

§ 18.

Unterstützung von Vereinen.

Den in der Gemeinde Mühlhausen a. N. bestehenden wohlthätigen und gemeinnützigen Vereinen und Anstalten, die zurzeit Beiträge oder sonstige Unterstützungen von der Gemeinde Mühlhausen a. N. erhalten, sollen auch in Zukunft angemessene Beiträge gereicht werden, soweit die Voraussetzungen dieselben sind wie gegenwärtig; namentlich gilt dies für die Stiftung Kleinkinderpflege Mühlhausen a. N.

§ 19.

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen.

Bei der Vergabung von städtischen Aufträgen für Arbeiten in Mühlhausen a. N., sowie für die in Mühlhausen a. N. verbleibenden städtischen Betriebe und Anstalten sind Gewerbetreibende, die ihre Hauptniederlassung in Mühlhausen haben, insbesondere auch Kleinunternehmer, bei gleicher Billigkeit und Zuverlässigkeit vorzugsweise vor anderen zu berücksichtigen.

Stuttgart, _____ den 29. April 1933.
Mühlhausen a. N., _____

Der Staatskommissar

für die Verwaltung der Stadtgemeinde
Stuttgart:

(ges.) Strölin.

Für die Gemeinde Mühlhausen a. N.:
Bürgermeister

(ges.) Schirmer.

§ 20.

Sparkassentwesen.

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird darauf hinarbeiten, daß die städtische Spar- und Girokasse Stuttgart die in Mühlhausen a. N. bestehende Zahlstelle der Oberamtsparkasse Stuttgart-Umt übernimmt und weiterführt.

§ 21.

Streitigkeiten.

(1) Ueber Streitigkeiten, die sich aus vorstehender Vereinbarung oder aus der nach Art. 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung ergeben, entscheidet diese Ministerialabteilung.

(2) Zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen der bisherigen Gemeinde Mühlhausen a. N. bei Streitigkeiten dieser Art sind jeweils die im Stadtteil Mühlhausen a. N. wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats Stuttgart, und zwar je einzeln oder gemeinsam, berechtigt. Sind solche nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle die Mitglieder des am 3. April 1933 aufgelösten Gemeinderats von Mühlhausen a. N. Die Berechtigung endigt mit dem 31. März 1937.

(3) Im Zweifel bestellt die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung einen Vertreter.

§ 22.

Begünstigung Dritter.

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrags andere (natürliche oder juristische) Personen als die Vertragsparteien begünstigt werden, erwerben diese aus dem Vertrag keine Rechtsansprüche gegen die Vertragsparteien.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch Erlaß vom 29. April 1933 — Nr. 2749 — die vorstehende Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Mai 1933 genehmigt und von der Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 GemO. Befreiung erteilt, soweit in der erwähnten Vereinbarung festgesetzt ist, daß bestimmte öffentlich-rechtliche Vorschriften der Stadtgemeinde Stuttgart auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen nicht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in Kraft treten sollen.

Stuttgart.

Zu den Eingemeindungsverträgen mit Mühlhausen a. N. und Bazenhäusen.

Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Stuttgart, vertreten durch den Staatskommissar für die Verwaltung der Stadt Stuttgart,

Dr. Strölin,

und

der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt, vertreten auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Vertretung der Amtskörperschaften vom 25. April 1933 durch den

Oberamtsvorstand, Landrat Niethammer,

über

das Ausscheiden der Gemeinden Mühlhausen a. N. und Bazenhäusen aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt anlässlich ihrer Vereinigung mit der Stadt Stuttgart auf 1. Mai 1933.

1. In dem gleichartigen Vertrag zwischen Stadt Stuttgart und Amtskörperschaft Stuttgart-Amt vom 25. d. Mts. über das Ausscheiden der Stadtgemeinde Feuerbach aus dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt war die Eingemeindung von Mühlhausen a. N. und Bazenhäusen nach Stuttgart auf frühestens 1. April 1934 vorgesehen. Nachdem die beiden Gemeinden in den letzten Tagen dringend um möglichst rasche Eingemeindung nachgefragt haben und nachdem unter den gegebenen Umständen mancherlei Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, diese Eingemeindungen mit derjenigen von Feuerbach zeitlich zusammenzulegen, erklärt sich die Amtskörperschaft Stuttgart-Amt im Sinne der früheren Abmachung mit Abtrennung der beiden Gemeinden aus ihrem Verband auf 1. f. Mts. einverstanden.
2. Für den Teil des Rechnungsjahres 1933, während dessen Mühlhausen und Bazenhäusen noch dem Amtskörperschaftsverband Stuttgart-Amt angehören, bezahlen beide Gemeinden unter beiderseitigem Verzicht auf Einzelberechnung monatlich $\frac{1}{12}$ ihres Amtsschadensbetriffs vom Jahre 1932.

Die Abrechnung der Staatssteuer und Gebäudeentschuldungssteuer gegenüber der Staatshauptkasse wird aus Vereinfachungsgründen auf 31. März 1933 gestellt.

3. Die Stadt Stuttgart leitet künftig eingehende Erfahrungsleistungen für die vom Bezirksfürsorgeverband Stuttgart-Amt an Fürsorgeempfänger von Mühlhausen und Bazenhäusen gewährten Unterstützungen an diesen anteilmäßig weiter.
4. Etwaige Nachforderungen oder Rückforderungen an Amtskörperschaftsumlage wegen noch eintretender Änderungen an den dieser Umlage zu Grund gelegten Verhältniszahlen (Katastersteuern und Rechnungsanteile) sind zu gegebener Zeit zu berechnen und geldlich auszugleichen.
5. Landmesser Hauffler in Sillenbuch (beamtenrechtlich angestellt) und der amtskörperschaftliche Straßenwart Traber in Mühlhausen a. N. (privatrechtlich angestellt) werden zu den bisherigen Anstellungsbedingungen auf 1. Mai 1933 in die Dienste der Stadtgemeinde Stuttgart übernommen.
6. Ueber die Frage der Beibehaltung der derzeitigen Zahlstellen der Oberamtssparkasse Stuttgart-Amt in Mühlhausen und Bazenhäusen wird zwischen der Oberamtssparkasse Stuttgart-Amt und der Stadt, Spar- und Girokasse Stuttgart eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, durch welche der gegenwärtige Vertrag nicht berührt wird. Sollten sich die beiden Sparkassen nicht einigen, so entscheidet die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung endgültig.
7. Im übrigen findet eine Haushalt-, Vermögens- oder Schulden-Auseinandersehung zwischen der Amtskörperschaft Stuttgart-Amt und der einen oder anderen der beiden Gemeinden oder der Stadt Stuttgart anlässlich des Ausscheidens jener Gemeinden aus dem Amtskörperschaftsverband nicht statt. Die Vertragsanteile sind vielmehr darüber einig, daß auch eine Vergütung oder Abfindung der einen oder anderen Seite unterbleibt.

Stuttgart, den 29. April 1933.

Namens der Stadtgemeinde Stuttgart:

Der Staatskommissar

J. A. Staatsrat (gez.) Hirtzel.

Namens der Amtskörperschaft
Stuttgart-Amt:

(gez.) Niethammer,
Landrat.

Die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung hat durch ihre Erlasse vom 29. April 1933 Nr. 2749 und 2750 der obigen vermögensrechtlichen Auseinandersehung zugestimmt.